

Az.: 3 A 536/17.A  
5 K 155/16.A

beglaubigte  
Abschrift



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau  
2. des minderjährigen Kindes  
der Kläger zu 2. vertreten durch die Mutter, die Klägerin zu 1.  
beide wohnhaft:

- Kläger -  
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt

gegen

die Bundesrepublik Deutschland  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Außenstelle Chemnitz

- Beklagte -  
- Antragsgegnerin -

wegen

Anerkennung als Asylberechtigte und Abschiebungsschutz  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Vorsitzenden  
Richter am Obergericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am  
Obergericht Groschupp und den Richter am Verwaltungsgericht Ranft

am 14. September 2017

**beschlossen:**

Der Antrag der Kläger, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 5. Mai 2017 - 5 K 155/16.A - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Kläger tragen die Kosten des gerichtskostenfreien Zulassungsverfahrens.

**Gründe**

- 1 Die Berufung ist nicht zuzulassen, da die von den Klägern geltend gemachten Zulassungsgründe eines Verfahrensmangels i. S. v. § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG (hierzu unter Nr. 2.) sowie wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache i. S. v. § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG (3.) nicht vorliegen.
- 2 1. Das Verwaltungsgericht hat die Klage der Kläger auf Anerkennung als Asylberechtigte sowie auf Zuerkennung ihrer Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise auf Gewährung subsidiären Schutzes sowie die Feststellung von Abschiebungshindernissen als unbegründet abgewiesen. Es sei keine asylrelevante Verfolgung i. S. v. § 3 Abs. 1 AsylG festzustellen. Der Kläger, der Sohn der Klägerin, mache keine eigene Verfolgung in der Türkei geltend. Auch die Klägerin habe keine individuelle Verfolgung dargetan. Ihr Vortrag sei im Vergleich zu ihrem Vorbringen gegenüber dem Bundesamt erheblich gesteigert. Eine plausible Erklärung hierfür läge nicht vor. Dies gelte im Hinblick auf ihren Vortrag, sie habe entdeckt, dass ihr geschiedener Ehemann für die Geheimorganisation JITEM tätig gewesen sei. Der Vortrag sei auch nicht widerspruchsfrei. Die Wahrheit des Vortrags der Klägerin unterstellt, stelle sich das Handeln des geschiedenen Ehemanns jedenfalls nicht als politische Verfolgung der Kläger dar. Es könne klar verneint werden, dass der Staat mittels des geschiedenen Ehemanns die Kläger politisch verfolgen wolle. Die Bedrohung und Verfolgung durch ihren geschiedenen Ehemann stelle sich vielmehr als ein kriminelles Unrecht dar und scheine Ausdruck eines Eifersuchtsgeschehens zu sein. Hierzu passe auch die versuchte Entführung des Klägers. Die Kläger gehörten auch nicht dem Personenkreis an, der bei einer Rückkehr verfolgungsrelevant gefährdet sei. Hierzu gehörten Personen, die in das Visier der türkischen Sicherheitsbehörden gerieten, weil sie als tatsächliche oder potenzielle Unterstützer etwa der PKK oder anderer als terroristisch eingestufte Organisation angesehen würden. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG lägen

ebenfalls nicht vor. Von einer konkreten erheblichen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit sei nicht auszugehen. Zudem stehe eine ausreichende Behandlungsmöglichkeit und Medikation der Klägerin in ihrem Herkunftsland zur Verfügung. Sie habe sich schon vor ihrer Ausreise in der Türkei wegen ihrer Erkrankung in Behandlung befunden.

3 2. Der Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels i. S. v. § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG liegt nicht vor.

4 Die Kläger tragen hierzu in ihrer Antragsbegründung mit Schriftsatz vom 29. Juni 2017 vor, dass ihnen rechtliches Gehör i. S. v. § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG, § 138 VwGO versagt worden sei.

5 Es sei ein zentraler Tatsachenvortrag nicht berücksichtigt worden. Dies gelte für die angegebene Verfolgung und Folter des Vaters der Klägerin, der Inhaftierung eines Cousins, der Tötung eines weiteren Cousins und des Kampfeinsatzes eines dritten Cousins in Syrien gegen den IS. Die Aussage der Klägerin, dass ein Cousin von ihr in Syrien gegen den IS kämpft habe, sei von dem Dolmetscher nicht übersetzt und damit nicht in die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 5. Mai 2017 übernommen worden. Nicht berücksichtigt sei ferner worden, dass der Gesundheitszustand der Klägerin ein Indiz für die von ihr geschilderte traumatisierende Bedrohungssituation sei. Die bei ihr diagnostizierte depressive Erkrankung spreche deutlich für den Wahrheitsgehalt ihrer Schilderung. Die Verfolgung ihres Sohnes, des Klägers, ergebe sich aus der Verfolgung der Mutter. Das Gericht habe sich auf das Erkenntnismittel Wikipedia gestützt, es aber nicht fehlerfrei in das Verfahren eingeführt. Es seien keine aktuellen Erkenntnismittel herangezogen worden. Die von der Klägerin geschilderten Umstände sprächen für eine Tätigkeit ihres geschiedenen Ehemannes für die Geheimorganisation JITEM. Zudem sei die Argumentation des Verwaltungsgerichts insoweit auch überraschend. Sie sei im Urteil als Muslimin bezeichnet worden, was unter dem Gesichtspunkt der unzulässigen Überraschungsentscheidung eine weitere Verletzung rechtlichen Gehörs darstelle. Schließlich hätte man ihr die scheinbaren Widersprüche vorhalten müssen. Dies gelte für die fehlende Erwähnung der Geheimorganisation JITEM während der Anhörung und im Hinblick auf das geschilderte Entführungsgeschehen ihres Sohnes.

- 6 Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ist nicht erkennbar.
- 7 Der aus Art. 103 Abs. 1 GG folgende Anspruch auf rechtliches Gehör verpflichtet das Gericht, die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen, und soll als Prozessgrundrecht sicherstellen, dass die Entscheidung des Gerichts frei von Verfahrensfehlern ergeht, die ihren Grund in unterlassener Kenntnisnahme und Nichtberücksichtigung des Sachvortrags der Parteien haben (BVerfG, Beschl. v. 30. Januar 1985 - 1 BvR 393/84 -, juris Rn. 10; BVerfG, Beschl. v. 18. Januar 2011 - 1 BvR 2441/10 -, juris Rn. 10 f.). Er gewährleistet den Beteiligten zudem, sich vor einer gerichtlichen Entscheidung zum zugrundeliegenden Sachverhalt und zur Rechtslage zu äußern. Der Entscheidung dürfen deshalb nur Tatsachen und Beweisergebnisse zugrunde gelegt werden, zu den sich die Beteiligten äußern konnten (§ 108 Abs. 2 VwGO). Die Entscheidung darf zudem - zur Vermeidung einer unzulässigen Überraschungsentscheidung - nicht auf Gesichtspunkte abstellen, mit denen ein gewissenhafter und sachkundiger Prozessbeteiligter nach dem bisherigen Verfahrensablauf nicht zu rechnen brauchte (BVerwG, Beschl. v. 16. Februar 2010 - 10 B 34.09 -, juris Rn. 6).
- 8 Aus dem Vortrag der Kläger ist ein solcher Gehörsverstoß nicht ersichtlich.
- 9 2.1 Soweit die Kläger mit ihren Rügen die verwaltungsgerichtliche Feststellung, wegen Widersprüchen und gesteigerten Aussageverhaltens könne den Klägern nicht geglaubt werden, in Frage stellen, beruht das verwaltungsgerichtliche Urteil schon nicht auf der behaupteten Gehörsverletzung. Damit fehlt es an einem Gehörsverstoß im Hinblick auf entscheidungserhebliche Tatsachen (Bergmann, in: ders./Dienelt, Ausländerrecht, 11. Aufl. 2016, § 78 AsylG Rn. 25, 29 m. w. N.; BayVGH, Beschl. v. 8. August 2017 - 15 ZB 17.30494 -, juris Rn. 24 m. w. N.). Eine solche Entscheidungserheblichkeit haben die Kläger nicht dargetan. Das Verwaltungsgericht hat nämlich seine Entscheidung mit eigenständiger Begründung darauf gestützt, dass sich das Handeln des geschiedenen Ehemanns nicht als politische Verfolgung der Kläger darstelle, selbst wenn deren Vorbringen für wahr erachtet würde. Daher sind die klägerischen Hinweise auf das Verfolgungsschicksal weiterer Familienmitglieder, die insoweit angeblich unvollständige Niederschrift, die möglicherweise unzulässige Heranziehung eines Artikels über die Geheimorganisation JITEM in der

Internetplattform Wikipedia, die angeblich unzutreffende Würdigung der Erkrankung der Klägerin und der fehlende ausdrückliche Vorhalt von Widersprüchen in ihrem Aussageverhalten unbeachtlich. Denn mit den Rügen tragen die Kläger zusammenfassend vor, dass das Verwaltungsgericht bei Beachtung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör möglicherweise den Wahrheitsgehalt der Aussage der Klägerin anders gewürdigt haben würde. Darauf kommt es aber - wie dargestellt - nicht entscheidungserheblich an, da das Gericht die Wahrheit der klägerischen Aussagen unterstellt, gleichwohl deren asylrelevante Verfolgung nicht hat feststellen können.

- 10 Daher kann vorliegend offenbleiben, ob die Heranziehung von Informationen aus der Internetplattform Wikipedia auch ohne förmliche Einführung in das Verfahren als Erkenntnismittel zulässig war. Dabei handelt es sich um allgemein bekannte Tatsachen, da von ihnen verständige und erfahrene Menschen in der Regel ohne weiteres Kenntnis haben oder von denen sie sich jederzeit durch Benutzung allgemein zugänglicher Erkenntnisquellen - hier des Internets - überzeugen können. Ob die mangels förmlicher Einführung fehlende Möglichkeit der Kläger, sich mit den vom Gericht herangezogenen Erkenntnisquellen zur Geheimorganisation JITEM auseinanderzusetzen, einen Gehörsverstoß nach sich zieht, bedarf allerdings hier keiner Klärung (vgl. zum Gehörsverstoß insoweit BVerfG, Kammerbeschl. v. 16. Mai 1989 - 1 BvR 705/88 -, juris Rn. 9 m. w. N.; BayVGH, Beschl. v. 8. Oktober 2014 - 10 ZB 12/2742 -, juris Rn. 33 m. w. N.).
- 11 Im Übrigen ist unabhängig von der Frage, ob die Klägerin nochmals ausdrücklich auf die mögliche Widersprüchlichkeit ihres Aussageverhaltens hätte hingewiesen werden müssen, der von ihr erhobene Vorwurf nicht gerechtfertigt. Aus der Niederschrift über die mündliche Verhandlung ergibt sich nämlich, dass das Gericht mehrfach der Klägerin ihr Aussageverhalten vor dem Bundesamt ausdrücklich vorgehalten hatte. Damit mussten die Kläger auch mit einer entsprechenden gerichtlichen Würdigung des Aussageverhaltens rechnen.
- 12 Soweit die unzutreffende Würdigung ihrer Erkrankung gerügt wird, hat die Klägerin damit im Übrigen auch keinen Gehörsverstoß dargetan, sondern eine aus ihrer Sicht rechtlich unzutreffende Würdigung des Wahrheitsgehalts ihres Vorbringens. Eine solche Rüge betrifft aber die Richtigkeit des Urteils i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO

durch eine angeblich fehlerhafte Tatsachenwürdigung, womit in Verfahren nach dem Asylgesetz keine Berufungszulassung erreicht werden kann (SächsOVG, Beschl. v. 19. Juli 2016 - 3 A 32/15.A -, juris Rn. 9 m. w. N.). Dies gilt auch für die angeblich nicht berücksichtigte Verfolgung des Klägers. Im Hinblick hierauf rügen die Kläger in ihrer Antragsbegründung sogar ausdrücklich „ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit des Urteils“.

- 13 2.2 Soweit die Klägerin ihre angeblich fehlerhafte Bezeichnung als „Muslimin“ rügt, ist schon nicht ersichtlich, warum hieraus ein Gehörsverstoß folgen kann. Im Übrigen ergibt sich ihre Religionszugehörigkeit aus dem Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 19. Januar 2016, in der sie als türkische Staatsangehörige kurdischer Volks- und islamischer Religionszugehörigkeit bezeichnet wird (S. 1 des Bescheids, vgl. S. 96 der Behördenakte). Nachdem der möglicherweise fehlerhafte Hinweis auf ihre Religionszugehörigkeit von den Klägern nicht gerügt worden ist, konnte hierauf ein möglicher Gehörsverstoß auch nicht mehr gestützt werden (Bergmann a. a. O. Rn. 32 m. w. N.).
- 14 2.3 Dasselbe gilt, soweit die Rüge fehlender aktueller Erkenntnismittel erhoben wird. Den Klägern wurde zusammen mit der Ladung am 2. Dezember 2016 eine umfangreiche Erkenntnismittelliste zur Verfügung gestellt. Es ist schon nicht ersichtlich, warum das angebliche Fehlen aktueller Erkenntnismittel einen Gehörsverstoß nach sich ziehen könnte. Dies wäre allenfalls dann der Fall, wenn das Gericht seine Entscheidung auf Erkenntnismittel gestützt hätte, die es nicht ordnungsgemäß in das Verfahren eingeführt hätte. Dies ist hier - abgesehen vielleicht von dem Artikel bei Wikipedia - nicht geschehen. Im Übrigen hätte es den Klägern obliegen, das Gericht auf aktuelle Erkenntnismittel hinzuweisen, um die von ihnen behauptete Gehörsverletzung zu vermeiden. Dies ist nicht geschehen.
- 15 2.4 Soweit die Kläger die gerichtliche Feststellung angreifen, wonach sich selbst dann, wenn der geschiedene Ehemann der Klägerin und Vater des Klägers Mitglied der Geheimorganisation JITEM gewesen wäre, dessen Verhalten nicht als eine der Türkei zuzurechnende und damit politische Verfolgung darstelle, sondern vielmehr kriminelles Unrecht als Ausdruck eines Eifersuchtsgeschehens sei, rügen sie wiederum die gerichtliche Tatsachenwürdigung. Denn die rechtliche Einordnung des

Verhaltens, das der geschiedene Ehemann zutage gelegt hatte, ist eine Frage rechtlicher Würdigung, nicht aber eine solche eines Gehörverstoßes. Damit greifen die Kläger aber im Ergebnis unzulässigerweise die Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Feststellungen an.

16 2.5 Dies gilt auch, soweit die Kläger mit dem Hinweis auf die Zugehörigkeit des geschiedenen Ehemannes zu der Geheimorganisation JITEM möglicherweise andeuten wollen, dass sie im Fall ihrer Rückkehr in ihr Heimatland zu dem Kreis besonders gefährdeter Personen gehörten. Denn damit rügen die Kläger der Sache nach die verwaltungsgerichtliche Einschätzung, dass die Kläger nicht zu diesem Personenkreis gehören. Auch insoweit handelt es sich um die unzulässige Rüge der verwaltungsgerichtlichen Wertung des der Entscheidung zugrunde liegenden Sachgeschehens.

17 3. Auch der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG ist nicht gegeben.

18 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Asylsache nur, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich und obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellungen bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortentwicklung des Rechts berufsungsgerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert wenigstens die Bezeichnung einer konkreten Frage, die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war als auch für das Berufungsverfahren erheblich wäre. Darüber hinaus muss die Antragschrift zumindest einen Hinweis auf den Grund enthalten, der die Anerkennung der grundsätzlichen, d. h. über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung der Sache rechtfertigen soll. Eine verallgemeinerungsfähige Frage tatsächlicher Natur ist als grundsätzlich bedeutsam anzusehen, wenn sich nach Auswertung der zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel klärungsbedürftige Gesichtspunkte ergeben, weil diese Erkenntnismittel in ihrer Gesamtheit keine klare und eindeutige Aussage zu der Tatsachenfrage zulassen. Insoweit verlangt das Darlegungserfordernis gemäß § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG, dass die tatsächliche Frage nicht nur aufgeworfen wird, sondern im Wege der inhaltli-

chen Auseinandersetzung mit den Ausführungen in dem angefochtenen Urteil und mit den wichtigsten Erkenntnismitteln, etwa aktuellen Lageberichten des Auswärtigen Amtes, herausgearbeitet wird, warum ein allgemeiner Klärungsbedarf bestehen soll (SächsOVG, Beschl. v. 26. August 2016 - 3 A 469/16.A -, juris Rn. 4).

- 19 Diese Anforderungen sind nicht erfüllt. Soweit die Kläger insoweit die Frage für grundsätzlich bedeutsam halten,

„ob die Bedrohung durch ein Mitglied des Geheimdienstes JITEM dem türkischen Staat zuzurechnen und damit, entgegen der Rechtsansicht des Verwaltungsgerichts (S. 16 des Urteils) als politische Verfolgung i. S. d. § 3 Abs. 1 AsylG gilt“,

- 20 ist diese Frage nämlich nicht in verallgemeinerungsfähiger Form zu beantworten. Denn die Beantwortung der Frage, ob die Bedrohung durch ein Mitglied des Geheimdienstes dem türkischen Staat zuzurechnen ist oder nicht, setzt eine Würdigung des Sachgeschehens im Einzelfall voraus. Hier ist das Verwaltungsgericht aufgrund der Würdigung der von ihm als wahr unterstellten Tatsachen zu dem Ergebnis gelangt, dass das Verhalten des geschiedenen Ehemanns Ausfluss eines privaten Eifersuchtsgeschehens, nicht aber Folge und Ausdruck seiner angeblichen Tätigkeit als Mitglied in der Geheimorganisation war. Der Sache nach wenden sich die Kläger damit gegen die gerichtliche Würdigung des Verhaltens des geschiedenen Ehemanns und machen insoweit unzulässigerweise ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung geltend.

- 21 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylG).

- 22 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

gez.:  
v. Welck

Groschupp

Ranft